Ausgabe A

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24 Ausgegeben Danzig, den 6. November 1929

Inhalt. Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft (S. 139). — Verordnung über die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (S. 141). — Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung vom 14. Januar 1927 betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 144). — Druckfehlerberichtigung (S. 144).

57 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz
## über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft.
### Vom 29. 10. 1929.

### 1. Abschnitt.
### Einstellung, Beschäftigung und Entlassung.

§ 1.

Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieben für Arbeiten vorübergehender Art und Dauer eingestellt werden sollen und die weder einen Danziger Wohnsitz haben, noch Danziger Staatsangehörige sind (landwirtschaftliche Wanderarbeiter), dürfen nur mit Genehmigung des Senats oder der von ihm beauftragten Behörde beschäftigt werden.

§ 2.

Die Genehmigung darf nur für Ackerbauarbeiten und nur für einen Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 15. November jeden Jahres erteilt werden.

Werden dem Arbeitgeber vom zuständigen Arbeitsamt bei Erteilung der Erlaubnis einheimische männliche oder weibliche Landarbeiter zugewiesen, so gilt die Genehmigung zur Beschäftigung der männlichen oder weiblichen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter nur, wenn der Arbeitgeber gleichzeitig die zugewiesenen einheimischen Landarbeiter desselben Geschlechts während desselben Zeitraums zu tariflichen, oder, beim Fehlen eines Tarifs, zu ortsüblichen Löhnen beschäftigt.

Auf Antrag ist die Genehmigung zu verlängern, jedoch nicht über den 30. November hinaus, wenn der Antragsteller gleichzeitig die ihm zur Einstellung am 16. November zugewiesenen einheimischen Landarbeiter während desselben Zeitraums beschäftigt.

Zugewiesen werden dürfen nur solche einheimischen Landarbeiter, die am Beschäftigungsort oder in solcher Nähe desselben wohnen, daß ihnen billigerweise der tägliche Weg von dem Wohnort zur Arbeitsstelle zugemutet werden kann.

§ 3.

Wanderarbeiter dürfen nur eingestellt werden, wenn sie die zum Grenzübertritt berechtigenden Papiere besitzen.

Wanderarbeiter dürfen in eine neue Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie die im § 4 vorgesehene Bescheinigung des letzten Arbeitgbers oder des öffentlichen Arbeitsnachweises besitzen.

§ 4.

Die Beendigung oder vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Bei Verweigerung der Entlassungsbescheinigung erteilt der Arbeitsnachweis die Bescheinigung.

Andere Vermerke in der Bescheinigung, als über die Beendigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sind unzulässig.

§ 5.

Zur Deckung der Kosten des Verwaltungsverfahrens können beim Arbeitgeber Gebühren erhoben werden. Der Arbeitgeber darf die Erstattung der Gebühren von dem landwirtschaftlichen Wanderarbeiter nicht verlangen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung zurückgezogen werden.

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 11. 1929.)

§ 6.

Der Senat kann Personen, die sich bei der Anwerbung, Vermittlung und Arbeitsverpflichtung, sowie bei der Leitung der Ein- und Rückreise ausländischer Wanderarbeiter als unzuverlässig erwiesen haben, die Tätigkeit untersagen.

Die zugelassenen Wanderarbeiter dürfen grundsätzlich nur in den Betrieben beschäftigt werden, für welche sie zugelassen worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Arbeitsnachweises.

## 2. Abschnitt.

### Prüfungsverfahren.

§ 7.

Wer ausländische Wanderarbeiter beschäftigen will, hat die Genehmigung hierzu nach näherer Anordnung des Senats bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

§ 8.

Die Anträge werden durch einen Prüfungsausschuß geprüft. Als Prüfungsausschuß wird vom Senat bei den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen ein landwirtschaftlicher Fachausschuß eingesetzt. Der landwirtschaftliche Fachausschuß besteht aus je 3 Vertretern der tariffähigen landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände unter Vorsitz des Leiters des Arbeitsnachweises.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Antrag zu vermerken. Sowohl Einstimmigkeit als auch das Mehrheits- oder Minderheitsgutachten dieses Fachausschusses, ebenso wie ein Gutachten des Vorsitzenden des zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises sind auf dem Antrage zu vermerken.

Die Arbeitsnachweise haben vor den nach Abs. 1 erforderlichen Prüfungen eine Bescheinigung der Amtsvorsteher anzufordern, in der unter Beachtung der im § 2 aufgestellten Grundsätze die Anzahl der ausländischen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers bestätigt wird.

Die Anträge werden sodann gemäß § 1 dem Senat oder der von ihm beauftragten Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

## 3. Abschnitt.

### Ausnahmen.

§ 9.

Der Senat kann für Sonderfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, soweit ihre Anwendung im Einzelfalle eine besondere Härte bedeuten würde.

## 4. Abschnitt.

### Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle nicht unter 50 Gulden, in jedem weiteren Wiederholungsfalle nicht unter 100 Gulden, wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 11.

Die ausländischen Wanderarbeiter genießen in der Freien Stadt Danzig hinsichtlich des Arbeiterschutzes, der gewerkschaftlichen Betätigung und der Regelung der Arbeitsbedingungen einschließlich des Schlichtungswesens und der Arbeitsgerichtsbarkeit den gleichen Schutz wie die Danziger Arbeiter.

Die geltenden Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung finden auch auf die Wanderarbeiter entsprechende Anwendung.

Der Senat wird ermächtigt, nähere Vereinbarungen herbeizuführen.

§ 12.

Bestehen mit anderen Staaten Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, so sind die diesen Staaten angehörenden ausländischen Wanderarbeiter nach Maßgabe dieser Vereinbarungen von der Einkommensteuerpflicht befreit, wenn sie nachweisen, daß sie ihren ständigen Wohnsitz im Auslande haben.

§ 13.

Der Senat erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

# Verordnung

## über die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen.

### Vom 28. 10. 1929.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen vom 19. Dezember 1925 (Gesetzbl. S. 344) wird folgendes verordnet:

### A. Allgemeines.

#### § 1.

Die erste Untersuchung auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen ist durch einen Vertrauensarzt der Unfallgenossenschaft oder den zuständigen Medizinalbeamten vorzunehmen.

Die ersten Untersuchungen können zusammen oder getrennt vorgenommen werden.

#### § 2.

Ein Seemann, der bei einer der ersten Untersuchungen den Anforderungen nicht genügt, kann eine zweite Untersuchung verlangen.

Die zweite Untersuchung wird durch einen Untersuchungsausschuß vorgenommen.

Die Untersuchungsausschüsse werden vom Senat der Freien Stadt eingesetzt. Sie bestehen je aus einem Arzte, der mit der Untersuchung und Behandlung des zu untersuchenden Sinnesorgans vertraut sein muß und zwei Sachverständigen aus Seeschiffahrtskreisen.

Die von der Unfallgenossenschaft zu gleichen Zwecken eingesetzten und in gleicher Weise zusammengesetzten Untersuchungsausschüsse sind zur Vornahme der zweiten Untersuchung ebenfalls berechtigt.

#### § 3.

Hat der Seemann bei der zweiten Untersuchung den Anforderungen nicht genügt, so kann er nach Ablauf von zwei Monaten eine Wiederholung der zweiten Untersuchung vor demselben oder einem anderen Ausschuß verlangen. Das Ergebnis der wiederholten Untersuchung ist endgültig.

#### § 4.

Über den Ausfall jeder Untersuchung erhält der untersuchte Seemann eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung muß den Vor- und Zunamen des Seemanns, Geburtsort und Geburtsdatum, Ort, Tag und Ergebnis der Untersuchung sowie die Angabe enthalten, daß die Untersuchung nach den Vorschriften dieser Verordnung vorgenommen und mit welchem Erfolge jedes Ohr und jedes Auge einzeln geprüft worden ist. Hat die Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen unvollständige Farbenblindheit (§ 17) ergeben, so ist der Teil der Untersuchung, dessen Ausfall nicht genügte, in der Bescheinigung anzugeben. Die Bescheinigung ist von dem Untersuchenden oder dem Untersuchungsausschusse zu vollziehen und in dessen Gegenwart von dem Untersuchten mit seiner Unterschrift zu versehen. Eine zweite Ausfertigung der erteilten Bescheinigungen ist der Unfallgenossenschaft zuzuleiten.

Bei jeder späteren Untersuchung soll die Bescheinigung über die zuletzt vorangegangene Untersuchung von dem Seemann vorgelegt und von der untersuchenden Stelle zurückbehalten werden. In dringenden Fällen kann die Untersuchung ohne Vorlegung dieser Bescheinigung vorgenommen werden; jedoch ist dann ein entsprechender Vermerk auf die zweite, an die Unfallgenossenschaft zu sendende Ausfertigung der erteilten Bescheinigung zu setzen.

### B. Verfahren bei der Untersuchung auf Hörvermögen.

#### § 5.

Jedes Ohr ist einzeln mit Flüstersprache zu prüfen. Das nicht untersuchte Ohr ist durch einen in den Gehörgang tief eingedrückten Wattebausch und durch Druck der Ohrknorpelecke (tragus) gegen den Ohreingang fest zu schließen. Der Prüfling steht in fünf Meter Entfernung vom Arzte so, daß er diesem den Rücken zukehrt. Die Zahlen und einzelnen Worte sind langsam und deutlich vor- und sofort vom Prüfling nachzusprechen. Wird Flüstersprache auf fünf Meter nicht verstanden, so hat sich der Arzt dem Prüfling soweit zu nähern, bis dieser die Zahlen und Worte richtig hört. Die größte Entfernung, in der die vorgesprochenen Zahlen und Worte verstanden werden, ist als Hörweite zu bezeichnen.

#### § 6.

Das Ergebnis der ersten Untersuchung gilt als genügend, wenn Flüstersprache auf jedem Ohre in fünf Meter Entfernung verstanden wird.

§ 7.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn Flüstersprache auf jedem Ohre in fünf Meter Entfernung verstanden wird. Außerdem hat der dem Ausschuß angehörende Arzt eine Untersuchung der Ohren mittels des Ohrenspiegels oder anderer ihm geeignet erscheinender Hilfsmittel vorzunehmen, sofern er dies zur Feststellung der Hörleistung für wünschenswert erachtet.

Das gleiche gilt von der wiederholten zweiten Untersuchung.

C. Verfahren bei der Untersuchung auf Sehvermögen.

§ 8.

Die erste Untersuchung auf Sehvermögen geschieht nach dem Snellenschen Verfahren unter Benutzung von Sehprobetafeln.

Die einzelnen Reihen der den Tafeln beigedruckten Zahlen geben die Entfernung (in Metern) an, in der sie von einem mit regelrechtem Sehvermögen ausgestatteten Auge gelesen werden.

Die Sehleistung wird durch einen Bruch ausgedrückt, dessen Zähler den Abstand des Untersuchten von den Tafeln in Metern angibt und dessen Nenner die Zahl derjenigen Reihe bildet, in der die kleinsten in diesem Abstand noch bequem gelesenen Buchstaben oder Ziffern stehen.

Liest z. B. jemand bei sechs Meter Abstand die mit 6 bezeichnete Reihe, so ist seine Sehleistung $^6/_6 = 1$, mithin hat er regelrechtes Sehvermögen; vermag jemand bei sechs Meter Abstand nicht die mit 6 bezeichnete, wohl aber die mit 8 bezeichnete Reihe zu lesen, so ist seine Sehleistung $^6/_8 = {}^3/_4$; liest er erst die mit 9 bezeichnete Reihe, so beträgt seine Sehleistung $^6/_9 = {}^2/_3$ usw.

§ 9.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht, oder wenn dieses fehlt, bei entsprechender künstlicher Beleuchtung vorzunehmen.

Jeder Prüfling ist für sich zu untersuchen. Andere Prüflinge sollen nicht zugegen sein.

Jedes Auge ist einzeln zu prüfen. Auf völligen Abschluß des nicht untersuchten Auges ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Wird ungleiche Sehschärfe der Augen angegeben oder vermutet, so ist das Auge mit der geringeren Sehschärfe zuerst zu untersuchen.

Die Tafeln sollen zunächst für den Prüfling nicht sichtbar sein. Erst wenn das eine Auge bereits verdeckt ist, sind sie in Kopfhöhe tunlichst an der dem Fenster gegenüberliegenden Wand des Untersuchungsraumes aufzuhängen. Der Seemann hat sich so aufzustellen, daß er von den Tafeln je nach ihrer Einrichtung fünf oder sechs Meter entfernt ist; diese Entfernung muß genau abgemessen und kenntlich gemacht werden.

Der Seemann darf bei der Untersuchung weder eine Brille noch sonstige Gläser tragen.

§ 10.

Der Untersuchende fordert den Seemann auf, die ihm zu bezeichnenden Buchstaben und Ziffern laut zu lesen. Er läßt ihn zunächst solche Zeichen lesen, welche von einer mit regelrechtem Sehvermögen ausgestatteten Person noch in größerem als dem vorhandenen Abstand erkannt werden müssen; werden diese gelesen, so geht der Untersuchende zu kleineren, andernfalls zu größeren Zeichen über.

Die kleinsten noch bequem gelesenen Zeichen dienen zur Bestimmung des Bruches, welcher die Sehleistung (§ 8 Abs. 3) angibt.

§ 11.

Das Ergebnis der ersten Untersuchung gilt als genügend, wenn die Sehleistung des schlechten Auges mindestens $^1/_2$ ist.

§ 12.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren. Das Ergebnis gilt als genügend, wenn die Sehleistung des schlechteren Auges mindestens $^1/_2$ beträgt. Außerdem hat der dem Ausschuß angehörende Arzt (§ 2 Abs. 3) eine Untersuchung der Augen mittels des Augenspiegels oder anderer ihm geeignet erscheinender Hilfsmittel vorzunehmen, sofern er dies zur Feststellung der Sehleistung für wünschenswert erachtet.

Das gleiche gilt von der wiederholten zweiten Untersuchung.

D. Verfahren bei der Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen.

§ 13.

Die erste Untersuchung auf Farbenunterscheidungsvermögen geschieht nach dem Holmgreenschen Verfahren unter Benutzung einer Sammlung verschiedenfarbiger Wollbündel. Diese Sammlung soll stets mehr als 120 verschieden gefärbte Wollbündel enthalten, in welchen alle Farben, von jeder Farbe mehrere Töne und von diesen Tönen mehrere Schattierungen vertreten sind. Die Farben grün und grau, ganz besonders aber rosa, blau und violett, hellbraun, gelb und rot sollen in einer größeren Anzahl von Tönen und Schattierungen vorhanden sein.

§ 14.

Die Untersuchung ist bei hellem Tageslicht mit sorgfältig gesäuberten Händen vorzunehmen. Wollbündel, deren Farbenton nicht mehr deutlich erkennbar ist, sind vorher auszuscheiden.

§ 15.

Der Untersuchende macht zunächst den Seemann mit dem Verfahren bekannt. Zu diesem Zwecke nimmt er, unter den Augen des Seemanns, das hellste der grün gefärbten Bündel, welches als „Probe I" bezeichnet ist, aus der nicht geordneten Sammlung heraus und legt es auf dem Tische, auf dem sich die Sammlung befindet, beiseite. Dann legt er aus der Sammlung rasch nacheinander mehrere ähnlich getönte Wollbündel von gleicher Farbe hinzu.

Sodann mengt der Untersuchende, ohne daß der Seemann zusehen darf, sämtliche Wollbündel wieder sorgsam durcheinander, legt nochmals das als „Probe I" bezeichnete hellgrüne Wollbündel heraus und fordert nun den Seemann auf, zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen ohne zu langes Suchen und Vergleichen rasch nacheinander hinzulegen, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, daß auch die hellen und dunklen Schattierungen der gleichen Farbe hinzugelegt werden dürfen. Nach Auswahl der acht Wollbündel prüft er sie auf ihren Farbenton. Danach mengt der Untersuchende die ausgewählten Bündel, ohne daß der Seemann zusehen darf, mit den übrigen Bündeln sorgsam durcheinander und nimmt sodann das als „Probe II" bezeichnete rosafarbene Wollbündel heraus. Der Seemann hat in gleicher Weise wie vorhin zu dieser Probe acht Wollbündel von ähnlichen Farbentönen rasch nacheinander hinzulegen, die vom Untersuchenden auf ihren Farbenton geprüft werden.

Das Ergebnis jeder Untersuchung gilt als genügend, wenn die ausgewählten Wollbündel sämtlich von der Farbe der Probe sind.

§ 16.

Wird das Heraussuchen der Farbenbündel von dem zu Untersuchenden zögernd oder langsam vorgenommen, oder werden zu den rein grünen Bündeln auch solche von olivgrau-grüner oder zu den roten solche von rotbrauner Schattierung gelegt, so ist die Untersuchung durch die Prüfung nach dem Verfahren von Nagel-Vierling oder Stilling zu ergänzen.

§ 17.

Hat der Seemann die beiden gestellten Forderungen erfüllt, so hat er genügendes Farbenunterscheidungsvermögen.

Hat er in dem ersten Teile der Untersuchung nicht genügt, so ist er als „unvollständig farbenblind (grünblind)", hat er in dem zweiten Teile nicht genügt, so ist er als „unvollständig farbenblind (rotblind)", hat er in beiden Teilen nicht genügt, so ist er als „farbenblind" zu bezeichnen.

§ 18.

Die zweite Untersuchung geschieht nach demselben Verfahren wie die erste Untersuchung, kann aber auch mit dem Anomaloskop vorgenommen werden.

Das gleiche gilt von der wiederholten zweiten Untersuchung.

§ 19.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1930 an Stelle der Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen, vom 9. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 142), die zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt wird

Danzig, den 28. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Jewelowski.

59 **Verordnung**

**zur Abänderung der Ausführungsverordnung vom 14. Januar 1927 betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gesetzblatt 1927 Seite 46).**

**Vom 22. 10. 1929.**

Der § 4 der Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 7. Januar 1927 zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 14. Januar 1927 (Ges. Bl. S. 46) wird aufgehoben. Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 22. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

60 **Druckfehlerberichtigung.**

Auf Seite 133 des Gesetzblattes 1929 muß es bei Nummer 53 unter c) anstatt „vom 12. Juni 1904" heißen „vom 12. Juni 1902".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.